S 6 Ar 5106/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 Ar 5106/93
Datum	31.05.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 280/94
Datum	19.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 31.05.1994 aufgehoben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 02.09.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.11.1993 und sÃ¤mtlicher anschlieÃender Anpassungsbescheide verurteilt, das Ruhegehalt der KlÃ¤gerin bei der Berechnung ihrer Witwenrente als Leistung im Sinne von Â§ 18a Abs.3 Nr.5 SGB IV zu berÃ¼cksichtigen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt, bei der Berechnung ihrer Witwenrente ihr eigenes Ruhegehalt wie das eines deutschen Beamten gemÃ¤Ã Â§ 18a Abs.3 Nr.5 Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu behandeln.

Die am 1926 geborene KlÃ¤gerin ist Witwe des am 28.10.1990 verstorbenen G. P â¦ Dieser hatte fÃ¼r 99 Monate BeitrÃ¤ge zur deutschen Arbeiterrentenversicherung entrichtet und daraus seit 01.11.1986 Altersruhegeld

bezogen.

Mit Bescheid vom 03.03.1993 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab 01.11.1990 (Versicherungsfall 28.10.1990) Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes. Die KlÃ¤gerin bezog seinerzeit Arbeitseinkommen aus einer BeamtentÃ¤tigkeit bei der Verwaltung der Provinz S. als Hausmeisterin. Seit 01.09.1991 bezieht sie Ruhegehalt vom italienischen Finanzministerium.

Wegen Zusammentreffens der Hinterbliebenenrente mit eigenem Einkommen der Witwe kÃ¼rzte die Beklagte die Hinterbliebenenrente gemÃ¤Ã Â§Â§ 18a bis 18e SGB IV ab 01.11.1991. Seitdem berechnet die Beklagte die Rente unter BerÃ¼cksichtigung der sich Ã¤ndernden Pension der KlÃ¤gerin jeweils neu.

Den Prozentsatz der Einkommensanrechnung bemaÃ die Beklagte mit dem nach Â§ 18 a Abs.3 Satz 1 Nr.2 SGB IV festgelegten Vom-Hundert-Satz entsprechend einem Erwerbsersatzeinkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Gegen den Neufeststellungsbescheid vom 02.09.1993, mit dem die Beklagte fÃ¼r die Zeit ab 01.07.1992 die Hinterbliebenenrente der KlÃ¤gerin neu berechnete, legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Das ihr gewÃ¤hrte Ruhegehalt als Beamte sei nicht wie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemÃ¤Ã Â§ 18a Abs.3 Nr.2, sondern wie das Ruhegehalt eines deutschen Beamten gemÃ¤Ã Â§ 18a Abs.3 Nr.5 SGB IV zu behandeln und es sei daher gemÃ¤Ã Â§ 18b Abs.5 Nr.3 vom Bruttobetrag 37,5 % abzuziehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.1993 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Ein Abzug von 37,5 % von dem vom italienischen VersicherungstrÃ¤ger gewÃ¤hrten Rentenzahlbetrag gemÃ¤Ã Â§ 18b Abs.5 Nr.3 SGB IV sei nicht vorzunehmen, da die KlÃ¤gerin kein Ruhegehalt im Sinne des Â§ 18a Abs.3 Nr.5 SGB IV beziehe. Die KlÃ¤gerin beziehe zwar ein Ruhegehalt als italienische Beamtin, dies sei jedoch nicht mit dem Ruhegehalt eines deutschen Beamten zu vergleichen. Im Ausland sei die Versorgung der Beamten vÃ¶llig anders ausgestaltet als nach deutschem Recht. Das DienstverhÃ¤ltnis eines auslÃ¤ndischen Beamten sei nur dann mit einem deutschen Ã¶ffentlich-rechtlichen Dienst- oder AmtsverhÃ¤ltnis vergleichbar, wenn zu der Ã¶ffentlich-rechtlichen Natur eines Dienst- oder AmtsverhÃ¤ltnisses die beitragsfreie Altersversorgung hinzu komme. Die KlÃ¤gerin habe zwar als italienische Beamtin nicht der allgemeinen Sozialversicherungspflicht in ihrer Heimat unterlegen, sie habe jedoch zu ihrer Altersversorgung von ihren DienstbezÃ¼gen BeitrÃ¤ge zu leisten gehabt. Ihr Ruhegehalt sei deshalb entsprechend dem Arbeitsentgelt bzw. der Rente aus der deutschen Rentenversicherung zu behandeln. Das vom italienischen Schatzministerium an die KlÃ¤gerin gezahlte Ruhegehalt sei damit mit einem Erwerbsersatzeinkommen gemÃ¤Ã Â§ 18a Abs.3 Nr.2 SGB IV vergleichbar und nicht mit dessen Nr.5. Dementsprechend sei ein Abzug von 37,5 % gemÃ¤Ã Â§ 18b Abs.5 SGB IV nicht vorzunehmen.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin zum Sozialgericht Augsburg Klage erhoben, mit der sie weiter die BerÃ¼cksichtigung ihres Altersruhegeldes als italienische Beamte

entsprechend eines Ruhegehalts eines deutschen Beamten zu berÃ¼cksichtigen begehrt.

Mit Urteil vom 31.05.1994 hat das Sozialgericht Augsburg die Klage abgewiesen. Es hat sich dabei der Rechtsauffassung der Beklagten angeschlossen. Die KlÃ¤gerin beziehe kein Ruhegehalt im Sinne des Â§ 18a Abs.3 Nr.5 SGB IV. Vielmehr sei ihr Ruhegehalt als italienische Beamtin als Ersatzeinkommen mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar und entsprechend zu berÃ¼cksichtigen, da ihr Ruhegehalt nicht als beitragsfreie Altersversorgung allein aus einem Ã¶ffentlich- rechtlichen DienstverhÃ¤ltnis gewÃ¤hrt werde.

Dagegen wendet sich die KlÃ¤gerin mit der Berufung, mit der sie weiter bei der Berechnung ihrer Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes die Gleichstellung des in ihrer Heimat gewÃ¤hrten Ruhegehaltes mit dem eines deutschen Beamten begehrt.

Zur Frage der Rechtsnatur des der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten Ruhegehaltes haben die Beteiligten im Laufe des Berufungsverfahrens mehrfach Stellung genommen. Ferner hat der Senat eine Auskunft zur Berechnung des Ruhegehaltes vom I.N.P.D.A.P. S. vom 17.06.1999 eingeholt.

AnschlieÃend hat der Senat zur Frage der rechtlichen Vergleichbarkeit des Ruhegehaltes der KlÃ¤gerin mit einer deutschen Beamtenpension bzw. einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Gutachten der wissenschaftlichen Referentin am Max-Planck-Institut (M.P.I.) fÃ¼r AuslÃ¤ndisches und Internationales Sozialrecht Fr.Dr. E.H. eingeholt. In ihrem Gutachten vom 06.03.2002 kommt sie zu dem Ergebnis, dass das der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte Ruhegehalt in seiner Gesamtheit in weitaus hÃ¶herem MaÃe Ãhnlichkeit mit einer deutschen Beamtenpension besitze, als mit einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, auch wenn sich die italienische Pension aus zwei Teilen, einem beitragsfinanzierten und einer Zulage â IIS Zulage- zusammensetze. Insbesondere habe der Berechnungsmodus der persÃ¶nlichen Pension im CPDEL-System starke Ãhnlichkeit mit dem einer deutschen Beamtenpension.

Mit Schriftsatz vom 21.06.2002 erklÃ¤rte sich die Beklagte darauf bereit, die Pension der KlÃ¤gerin getrennt nach ihren beiden Teilen, die IIS-Zulage wie die Pension eines deutschen Beamten und die persÃ¶nliche Rente wie bisher um den Eigenanteil am KV/PV-Beitrag gekÃ¼rzt, wie Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu berÃ¼cksichtigen.

Die KlÃ¤gerin hat dieses Angebot nicht angenommen. Auch wenn sich die Pension aus mehreren Teilen zusammensetze, sei sie doch insgesamt mit der eines deutschen Beamten vergleichbar. Sie sei deshalb in ihrer Gesamtheit wie die eines deutschen Beamten bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu berÃ¼cksichtigen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 31.05.1994 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 2.09.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.11.1993 sowie die anschlieÃenden Anpassungsbescheide abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes ihr italienisches Ruhegehalt wie eine Leistung gemÃ¤Ã Â§ 18a Abs.3 Nr.5 SGB IV zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Augsburg, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Beufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und auch sachlich begrÃ¼ndet, da bei der Berechnung ihrer Hinterbliebenenrente das ihr in Italien gewÃ¤hrte Ruhegehalt wie Einkommen gemÃ¤Ã Â§ 18a Abs.3 Nr.5 SGB IV zu behandeln ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, sowie des europÃ¤ischen Gerichtshofs (EUGH) sind einzelne nationale Vorschriften nach dem Ã¼bergeordneten Recht der EuropÃ¤ischen Union, soweit sie noch nicht deckungsgleich sind, so auszulegen, dass bei entsprechender Ãhnlichkeit der Regelungen diese auch auf BÃ¼rger anderer Staaten der EuropÃ¤ischen Union anzuwenden sind.

Der Anwendungsbereich der in Â§ 18a bis e SGB IV fÃ¼r AngehÃ¶rige des Ãffentlichen Dienstes in Deutschland getroffenen Regelung kann sich daher nicht nur positivistisch auf deutsche Beamte beschrÃ¤nken, sondern ist generell auf alle Personen im Bereich der EuropÃ¤ischen Union auszudehnen, die einer vergleichbaren Rechtslage nach deren nationalen Vorschriften unterliegen. Daraus folgt andererseits, dass allein die ZugehÃ¶rigkeit zum Ãffentlichen Dienst in einem Staat der EuropÃ¤ischen Union die zunÃ¤chst lediglich auf deutsche AngehÃ¶rige des Ãffentlichen Dienstes gerichteten nationalen vorschriften Deutschlands nicht ausreicht um auch AngehÃ¶rige eines Ãffentlichen Dienstes eines anderen Staates in der EuropÃ¤ischen Union erfassen. Vielmehr ist es dazu erforderlich, dass insoweit vergleichbare VerhÃ¤ltnisse vorliegen.

Entscheidend fÃ¼r die Frage, ob die von der KlÃ¤gerin bezogene italienische Pension als Erwerbsersatzeinkommen wie eines aus der deutschen Rentenversicherung oder aus einer Versorgung aufgrund der ZugehÃ¶rigkeit zum Ãffentlichen Dienst bei der Berechnung ihrer Hinterbliebenenrente zu berÃ¼cksichtigen ist, ist daher welcher Art das italienische Ruhegehalt nach den in Deutschland bestehenden Alterssicherungssystemen zuzuordnen ist. VergleichsmaÃstab sind daher die in Deutschland bestehenden VerhÃ¤ltnisse.

Der Senat ist dabei zur Ansicht gelangt, dass das der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte italienische Ruhegehalt eher vergleichbar mit der Versorgung eines deutschen Beamten als mit der aus der deutschen Rentenversicherung ist und demnach wie eine Versorgung aufgrund eines Ã□ffentlichen DienstverhÃ¤ltnisses bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen ist.

Dies ergibt sich insbesondere aus dem Rechtsgutachten der wissenschaftlichen Referentin am Max-Planck-Institut fÃ¼r auslÃ¤ndisches und internationales Sozialrecht Dr.H. vom 5. MÃ¤rz 2002, die darin fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend insbesondere die Struktur der italienischen Altersversorgung fÃ¼r italienische Beamte als mit der eines deutschen Beamten vergleichbar schildert.

Auch wenn aufgrund eines nach 1991 einsetzenden Reformprozesses in den italienischen Alterssicherungssystemen eine vollstÃ¤ndige Angleichung einer italienischen Beamtenversorgung mit der auÃ□erhalb des Ã□ffentlichen Dienstes in die Wege geleitet ist, so ist im Falle der KlÃ¤gerin auf den Zeitpunkt des Leistungsfalles im September 1991 abzustellen, zu dem lediglich ein Anteil von unter 24 % an der Gesamtleistung beitragsfinanziert waren.

Die Tatsache einer teilweisen Beitragsfinanzierung des Ruhegehaltes allein schlieÃ□t die Vergleichbarkeit mit einer Versorgung aus einem Ã¶ffentlich-rechtlichen DienstverhÃ¤ltnis in Deutschland nicht aus. SchlieÃ□lich wird auch in Deutschland seit langem die Diskussion einer Beitragsfinanzierung der BeamtenruhegehÃ¤lter diskutiert und darin kein grundsÃ¤tzlicher Widerspruch zur Natur des Ã□ffentlich-rechtlichen DienstverhÃ¤ltnisses und der daraus entspringenden Alterssicherung gesehen.

Ebenso wenig lÃ¤sst sich aus der Tatsache, dass sich das italienische Ruhegehalt der KlÃ¤gerin aus zwei Teilen, einer persÃ¶nlichen Rente und einer Zulage, zusammensetzt, ein anderes Ergebnis rechtfertigen. Das der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte Ruhegehalt bleibt dennoch, auch wenn es sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt, ein insoweit nicht auftrennbares Ruhegehalt, das fÃ¼r sich betrachtet nur entweder der Alterssicherung eines deutschen Beamten oder aber mit der eines Versicherten in der Arbeiterrentenversicherung vergleichbar ist. Insbesondere von der Art der Berechnung der HÃ¶he der italienischen Versorgung der KlÃ¤gerin und deren Besteuerung scheint dem Senat die der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte Leistung dem eines AngehÃ¶rigen des Ã□ffentlichen Dienstes in Deutschland im Wesentlichen zu entsprechen und ist daher wie das Erwerbsersatzeinkommen eines deutschen Beamten bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Augsburg sowie AbÃ¤nderung des Bescheides der Beklagten und der folgenden Rentenanpassungen zu verurteilen, die italienische Pension der KlÃ¤gerin als Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des Â§ 18a Abs.3 Nr.5 SG IV bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu berÃ¼cksichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024